

Jnnhallt Eines Zuo Luzern den 21. August [von den Tagsatzungsgesandten der Orte LU, UR, SZ und ZG] formierten abscheydt¹ mit verwunderung ... verstanden, und das [diese Klagen] durch sonderbare persohnen ... ohn grundt daselbsten fürgeben worden sye[n]".

Gerne glaubten sie ihrer diesbezüglichen Rechtfertigung und möchten ihnen daher mitteilen, man sei zuversichtlich, dass sie beide ihren Amtspflichten auch weiterhin sorgfältig nachkämen.

1) Hiebei geht es um die Erneuerung der Urbare der Kirchen von Sins und Auw sowie die unverhältnismässig hohen Taxen der Landschreiberei.

Original, mit Siegel

AH 34, 121-122 - Blatt 121^V und 122^r leer

59

1662 Oktober 31., Altshausen

A

SCHREIBEN VON PHILIPP ALBRECHT VON BERNDORF, LANDKOMTUR [DER DEUTSCHORDENSBALLEI ELSASS UND BURGUND SOWIE KOMTUR VON HITZKIRCH], AN JOHANN KONRAD GREBEL, RAT UND BANNERVORTRAGER VON ZUERICH, LANDVOGT DER FREIEN AEMTER, SOWIE AN RITTER UND OBERSTFELDWACHTMEISTER BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, GROSSRAT VON ZUG, LANDSCHREIBER UND LANDESHPTM. DER FREIEN AEMTER

[1.] Berndorf teilt den beiden mit, dass er bei der Durchsicht des Urbars des Ordenshauses sowie jenes der Pfarrkirche Hitzkirch, [wo die Kommende Kollator war], festgestellt habe, "dass die praefationes in Einem als in dem Andern anderst Instilisiret, ... dass man fürohin vermög allegirten Newen Statutis allzeit nach verfliessung 40 Jahren widerumb die Urbaria erneuern solle, Jedoch in dem Erstern dis orths ainige Meldung beschicht, auch von andern Ständen Meinem Vernemmen Nach für dergleichen Newe Saz oder Ordnung aus seinen Considerationibus gebetten und daruff remedirt worden".

2. Im weitem stosse er sich an der Tatsache, dass im Urbar der Kirche, "so doch ein solches billich undt de Substantia von rechts wegen sein solle", nicht einmal sein Name, der er doch Kollator von Hitzkirch sei, erwähnt werde. Auch sei nicht daran zu zweifeln, dass auch im vorhergehenden Urbar von 1589 "per

Inadvertentiam" vergessen worden sei, den Namen des Lehensherrn [Komtureiverweser Georg von Werdenstein] einzutragen.

3. Schliesslich sei bei der letzten Bereinigung des Kirchenurbars der - eigentlich zu Unrecht so genannte - Sigristenzehnt ebenfalls "erneuert" worden. Dazu sei zu bemerken, dass dieser "a tempore *Immemoriali her ohndisputir[lich]* ... [und] ohne ainige bisherige bereinigung flüssig gewesen, dabey auch pro aliquali *Informatione* Zuwissen, dass der ... Teütsche Orden undt *In Specie* dess Hauses *Hizkürch* vor disem geweste brüder einen solchen ruhig undt ohnbeintrachtet gaudiert, Ehe von ainigem Sigristen das geringste worth deswegen Verlohren gangen" sei. Im übrigen fänden sich sicherlich keine Akten, welche einen diesbezüglichen Anspruch des Sigristen begründen könnten. Der Sigrist beziehe nämlich wie alle andern Angestellten des Ordenshauses eine bestimmte Besoldung, und dies "nit nur *Ratione* des Sigristen diensts, sondern undt *principaliter* anderer des Hauses täglich verrichteten geschäften halben". "Undt ist Mir absonderlich angerühmt worden, dass ... Herr Landtvogt *diss orths anfänglichen dilationem* erkhet undt folglichen besag schreibens den 18./8. Augusti längsthin datirt, erwehnten Sigristen Zehenden selbstn Separiert."

Im weitem sei festzuhalten, dass die Bauernschaft keine Kompetenzen besitze, den Sigristen nach eigenem Gutdünken zu bestellen oder abzusetzen. Dieses Recht stehe einzig dem Kollator zu.

Deshalb gelange er mit der Bitte an sie, "des Ersten *petiti des Statuti* in dem *berain* wegen der 40 Jahren nit Zugedencken", zweitens seinen Namen in das jüngst erneuerte Kirchenurbar einzufügen und drittens den Eintrag des sogenannten Sigristenzehnten zu streichen.

Original, mit Siegel
AH 34, 123-124 - Blatt 124^r leer
